



## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-40/2022

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Rainer Lenhardt
Datum	26.04.2022

#### **Betreff:**

**Jahresabschluss der Gemeinde Fürth zum 31.12.2019**  
**hier: Feststellungs- und Entlastungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.05.2022	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	12.05.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

#### **Sachdarstellung:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Anschließend wurde der Jahresabschluss umgehend dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße zur Prüfung übermittelt.

Er wurde dann in der Zeit vom 22.11.2021 bis 27.01.2022 mit Unterbrechungen von der Revision geprüft. Das Schlussgespräch fand am 14.03.2022 statt. Den Schlussbericht erhielten wir am 28.03.2022. Der Schlussbericht endet mit folgendem Prüfungsvermerk:

*Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fürth zum 31.12.2019 den folgenden **uneingeschränkten Prüfungsvermerk:***

*„Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Fürth zum 31.12.2019 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde Fürth.*

*Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.*

*Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.*

*Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fürth sowie die Erwartungen über mögliche*

*Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.*

*Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. **Die in diesem Prüfungsbericht genannten Prüfungsfeststellungen haben zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss unabhängig von den genannten Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fürth.***

*Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss ergaben sich während der Prüfung Änderungen in der Ergebnisrechnung und der Bilanz. Prüfungsschwerpunkt war die Überleitung des Eigenbetriebes Wasserversorgung (EBWV) in die Buchhaltung der Gemeinde. In diesem Zusammenhang ergab sich, dass der „Gewinn“ aus der Überleitung des EBWV nicht, wie von der Gemeinde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses angenommen, ergebnisunwirksam der Nettoposition des Eigenkapitals zuzuführen ist, sondern ertragswirksam, als sonstiger ordentlicher Ertrag, zu buchen ist. Dies führte, zusammen mit weiteren Korrekturen im Zuge der Jahresabschlussprüfung (aufwandswirksame Bildung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich) zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss in Höhe von 392.000 € (siehe auch ausführliche Erläuterungen im Rechenschaftsbericht, Seite 3).

Die Bilanz schließt zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von rund 68,8 Mio. €. Dies bedeutet eine Erhöhung der Bilanzsumme zum Vorjahr um 3,5 Mio. €. Die Erhöhung der Bilanzsumme ist wesentlich in der Rückführung des EBWV begründet. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen enthält der beigefügte Anhang zum Jahresabschluss.

In der Finanzrechnung ergab sich ein **Zahlungsmittelzufluss** in Höhe von 40.000 € zzgl. der Übernahme des Finanzmittelbestandes des EBWV in Höhe von 81.000 €.

Die Ergebnisrechnung schließt im **ordentlichen Ergebnis** mit einem **Überschuss** von **687.000 €** (Haushaltsplan geplanter Überschuss 77.000 € / Vorjahr Überschuss 336.000 €). Im **außerordentlichen Ergebnis** ergibt sich ein **Überschuss** in Höhe von **36.000 €** (Haushaltsplan 4.850 € / Vorjahr 276.000 €).

In Summe ergibt sich somit ein **Jahresüberschuss** aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis in Höhe von **723.000 €** (Haushaltsplan 82.000 €, Vorjahr 612.000 €).

**Im Vergleich zur Haushaltsplanung zeigt sich im Gesamtergebnis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rund 641.000 €. Im Jahresvergleich beträgt die Ergebnisverbesserung rund 111.000 €.** Allerdings sollte beim Vergleich mit dem Haushaltsplan und dem Vorjahresergebnis berücksichtigt werden, dass der Einmaleffekt der Überleitung des EBWV mit 392.000 € zum Jahresergebnis 2019 beigetragen hat.

Nähere Erläuterungen zur Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Revisionsamtes zu entnehmen.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht sind gem. §§ 113, 114 HGO der Gemeindevertretung vorzulegen, von dieser zu beraten und zu beschließen und dem Gemeindevorstand ist Entlastung zu erteilen. Die Jahresüberschüsse sind der Rücklage zuzuführen, getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis. Die entsprechende Verbuchung erfolgt bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2020.

### **Beschlussvorschlag:**

#### Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand nimmt den geprüften Jahresabschluss 2019 und den Schlussbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und leitet ihn an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und Entlastung weiter.

Er empfiehlt der Gemeindevertretung, die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 686.836,31 € und im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 35.896 € der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

#### Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den beigefügten Jahresabschluss 2019 und den Schlussbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2019 zu beschließen, dem Gemeindevorstand Entlastung zu erteilen und die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 686.836,31 € und im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 35.896 € der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

#### Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 114 Abs. 1 HGO auf Grundlage des Schlussberichtes des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 18.03.2022 den beigefügten Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung. Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 686.836,31 € und im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 35.896 € sind der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

Der Bürgermeister

#### Anlage(n):

1. Jahresabschluss 2019 gesamt
2. Bericht JA
3. Anlagen zum Schlussbericht Prüfung JA 2019